

Kleine Anfrage

des Abg. Franz Untersteller GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Finanzierungsprobleme bei regionalen Energieagenturen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei welchen der im Land vorhandenen regionalen Energieagenturen läuft die jeweils auf 3 Jahre ausgelegte Anschubfinanzierung bis Ende 2011 aus und inwieweit ist derzeit erkennbar, dass für diese Einrichtungen jeweils eine Anschlussfinanzierung als gesichert angesehen werden kann?
2. Wie bewertet sie die Probleme bei der Realisierung der Anschlussfinanzierung im Fall der Energieagentur im Landkreis Esslingen, welche Gründe sieht sie dafür und welche weiteren Fälle einer unzureichenden Anschlussfinanzierung stehen aktuell im Raum?
3. Wie hoch ist jeweils der Finanzierungsanteil der Stadt- und Landkreise bzw. der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bei den derzeit im Land arbeitenden regionalen Energieagenturen?
4. Inwieweit ist sie bereit, an die an den jeweiligen Energieagenturen beteiligten Gebietskörperschaften und Institutionen mit dem Ziel heranzutreten, ein gemeinsam auch für die Zukunft tragbares Finanzierungskonzept zu entwickeln?
5. Müssen die vom Land ausgezahlten Fördermittel zurückgezahlt werden, wenn eine Energieagentur vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist schließen muss?
6. Welche Möglichkeiten sieht sie darüber hinaus, den Fortbestand der regionalen Energieagenturen über den Zeitraum der Anschubfinanzierung hinweg sicherzustellen?

21. 06. 2010

Untersteller GRÜNE

Eingegangen: 21. 06. 2010 / Ausgegeben: 20. 07. 2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Begründung

In weiten Teilen des Landes wurden in den letzten Jahren regionale Energieagenturen eingerichtet. Stand Januar dieses Jahres existieren in Baden-Württemberg 29 regionale Energieagenturen, die 36 der 44 Stadt- und Landkreise abdecken. Seitens des Landes wird die Einrichtung der Agenturen jeweils mit einer auf drei Jahre angelegten Anschubfinanzierung in Höhe von jeweils 100.000 € unterstützt.

Allerdings gibt es offenbar nach Auslaufen dieser Förderung in einzelnen Landkreisen Probleme mit der Realisierung einer Anschlussfinanzierung. (Beispiel: Esslingen). Ziel der vorliegenden Kleinen Anfrage ist es zu überprüfen, ob es sich bei der Diskussion um die Sicherung der Finanzierung für die Esslinger Agentur um einen Einzelfall handelt, oder ob sich angesichts der Haushaltslage der Landkreise und Kommunen ein genereller Trend entwickelt, der den Fortbestand dieser wichtigen Einrichtungen gefährden könnte.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Juli 2010 Nr. 23-4500.2/107 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei welchen der im Land vorhandenen regionalen Energieagenturen läuft die jeweils auf drei Jahre ausgelegte Anschubfinanzierung bis Ende 2011 aus und inwieweit ist derzeit erkennbar, dass für diese Einrichtungen jeweils eine Anschlussfinanzierung als gesichert angesehen werden kann?

Dies betrifft grundsätzlich diejenigen Einrichtungen, deren Gründung zwischen 2007 und 2008 erfolgt ist und die in diesem Zeitraum einen Zuwendungsbescheid (Z-Bescheid) erhalten haben:

Institution	Z-Bescheid	Gründung
Energieagentur Bodenseekreis (Niederlassung der EA Ravensburg)	19.04.2007	Juni 2007
Energieagentur Sigmaringen (Niederlassung der EA Ravensburg)	09.08.2007	Nov. 2007
Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH (Niederlassung des EBZ Stuttgart)	24.09.2007	Okt. 2007
Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH	26.07.2007	Juli 2008
Energieagentur Neckar-Odenwald-Kreis GmbH	25.09.2007	Jan. 2008
Energieagentur Rems-Murr-Kreis gGmbH	15.10.2007	März 2009
KlimaschutzAgentur Reutlingen gGmbH	26.09.2007	Juli 2008
Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH	17.07.2007	April 2008
Energieagentur Zollernalbkreis	02.04.2008	April 2008
Energieagentur Kreis Böblingen gGmbH	18.08.2008	Mai 2008
Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe	18.08.2008	Okt. 2008
Regionale Energieagentur Ulm gGmbH	18.08.2008	Nov. 2008
Energieagentur Main-Tauber-Kreis GmbH	18.08.2008	Nov. 2008
Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR (Niederlassung der EA Tuttlingen)	18.08.2008	Jan. 2009
Energieagentur Landkreis Rottweil GbR (Niederlassung der EA Tuttlingen)	18.08.2008	Jan. 2009

Die Sicherstellung einer Anschlussfinanzierung obliegt grundsätzlich den Betreibern bzw. Initiatoren der jeweiligen Einrichtung. Die Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM, vormals Umweltministerium) war immer explizit als reine Anschubfinanzierung ausgewiesen.

Das UVM hat bereits mit Schreiben vom 1. Februar 2010 eine umfassende Umfrage bei den regionalen Energieagenturen durchgeführt, mit deren Auswertung die Klimaschutz- und Energieagentur BW (KEA) beauftragt ist. Die Agenturen, die noch keine Antwort vorgelegt haben, wurden erneut mit Schreiben vom 17. Mai 2010 zur Beantwortung aufgefordert. Auch danach steht eine Beantwortung von einigen wenigen Energieagenturen noch aus.

Die Auswertung nach Eingang aller Antworten soll u. a. auch über die Finanzierung der Einrichtungen Aufschluss geben.

2. Wie bewertet sie die Probleme bei der Realisierung der Anschlussfinanzierung im Fall der Energieagentur im Landkreis Esslingen, welche Gründe sieht sie dafür und welche weiteren Fälle einer unzureichenden Anschlussfinanzierung stehen aktuell im Raum?

Nach den Informationen, die dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vorliegen, liegen die Probleme bei der Realisierung der Anschlussfinanzierung im Fall der Energieagentur im Landkreis Esslingen in der geringen Anzahl von kommunalen Gesellschaftern und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Derzeit sucht die KEA zusammen mit dem Landkreis Esslingen und dem Geschäftsführer der Energieagentur des Landkreises Esslingen nach Lösungen.

Für die Energieagentur Dreiländereck-Hochrhein wird seit dem Jahreswechsel 2009/10 ein neues Geschäftsmodell erarbeitet; alle beteiligten Akteure sind zuversichtlich, eine tragfähige Lösung zu finden. Weitere Fälle einer unzureichenden Anschlussfinanzierung sind derzeit nicht bekannt.

3. Wie hoch ist jeweils der Finanzierungsanteil der Stadt- und Landkreise bzw. der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bei den derzeit im Land arbeitenden regionalen Energieagenturen?

In den Förderbedingungen des Klimaschutz-Plus-Programms ist von Beginn an eine Beteiligung öffentlicher Körperschaften von mindestens 50 % an der zu gründenden Einrichtung gefordert. Die Finanzierung der laufenden Tätigkeiten ist bei den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich, teils überwiegt die Finanzierung durch die öffentliche Hand, teils die Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen verschiedener Art.

Eine weitere Aussage ist erst nach Vorliegen und Auswertung aller Antworten der durchgeführten Umfrage bei den regionalen Energieagenturen möglich.

4. Inwieweit ist sie bereit, an die an den jeweiligen Energieagenturen beteiligten Gebietskörperschaften und Institutionen mit dem Ziel heranzutreten, ein gemeinsam auch für die Zukunft tragbares Finanzierungskonzept zu entwickeln?

6. Welche Möglichkeiten sieht sie darüber hinaus, den Fortbestand der regionalen Energieagenturen über den Zeitraum der Anschubfinanzierung hinweg sicherzustellen?

Ziel einer Förderung der Energieagenturen ist die Weiterentwicklung der Klimaschutzaktivitäten. Im Rahmen der Förderbedingungen des Förderprogramms Klimaschutz-Plus bestehen Möglichkeiten für die Energieagenturen, als Dienstleister tätig zu werden.

Die Energieagenturen können als Berater für Kirchen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für Kommunen tätig werden. Dabei können sie die Förderangebote der Beratungsteile im Programm Klimaschutz-Plus nutzen. Seit Beginn dieses Jahres bietet das UVM auch den Energieagenturen als Zuwendungsempfängern Projekte in Schulen und Kindergärten an, z. B. Unterrichtseinheiten zum Stand-by-Verbrauch und Begleitung von Energieeinsparprojekten durch Experten der Energieagenturen. Die Mitarbeiter der Agenturen werden hierfür von der KEA geschult. Zudem gibt es das Schulungsangebot an die Mitarbeiter der Energieagenturen zum Thema „Kommunales Energiemanagement (KEM)“. Ferner fördert das UVM Kommunen und Landkreise bei der Bewerbung um den Europe-

an Energy Award, in dessen Rahmen auch Mitarbeiter der regionalen Energieagenturen als Berater entgeltpflichtige Leistungen für die teilnehmenden Kommunen erbringen können.

Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit gesehen, durch Fusion mit anderen Energieagenturen den Fortbestand zu sichern.

5. Müssen die vom Land ausgezahlten Fördermittel zurückgezahlt werden, wenn eine Energieagentur vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist schließen muss?

Die Bescheide über den Zuschuss zur Neugründung von regionalen Energieagenturen legen den Bewilligungszeitraum mit drei Jahren und den Zweckbindungszeitraum mit fünf Jahren fest. Das heißt, dass die Agentur während der auf die Bewilligung folgenden drei Jahre gegründet werden muss und gefördert wird. Während der nächsten zwei Jahre ist sie weiter zu betreiben.

Die Zuwendungsbescheide an die regionalen Energieagenturen enthalten grundsätzlich einen sog. Widerrufsvorbehalt, nach dem sich vorbehalten wird, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn z. B. der Betrieb der Energieagentur vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren eingestellt wird. Ein Widerruf ist damit nicht zwingend, eine Entscheidung hierüber ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gönner

Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr